

Allgemeine Vertragsbedingungen - AVB – für die Vermietung/Benutzung des Gemeindehauses der Kirchengemeinde Helstorf

§ 1 Vermietungstarife

Die Vermietungspreise richten sich nach der Anzahl der gemieteten Räume pro Tag.

Raumbezeichnung	Preise in Euro
Hauptsaal unten	80,00
halber Saal unten	50,00
linker Raum Obergeschoss (Mutter-Kind-Raum, ohne Spielzeug)	30,00
rechter Raum Obergeschoss (Seminarraum)	30,00
Küchenbenutzung	50,00

Des Weiteren ist eine dauerhafte oder auch regelmäßige Nutzung möglich und kann beim Kirchenvorstand beantragt werden.

§ 2 Kautio

Die Kautio in Höhe von **200,00 €** wird bei Vertragsabschluss fällig. Sie wird nicht mit dem Mietpreis verrechnet.

§ 3 Reinigung

Die benutzten Räume sind sauber und besenrein zu hinterlassen. Entstandener Müll ist vom Mieter zu entsorgen.

Ebenso sind die sanitären Einrichtungen vom Mieter zu reinigen.

Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder so zu stellen wie im aushängenden Bestuhlungsplan angegeben.

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Übergabe • Hauswart

Der Vertrag zur Vermietung muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unterschrieben sein, um rechtzeitig einen Hauswart benennen zu können. Der Mieter setzt sich bis spätestens 1 Woche vor dem geplanten Termin telefonisch mit dem Hauswart in Verbindung um einen Termin für die Übergabe der Räume und der Schlüssel abzusprechen. Die Schlüsselübergabe erfolgt zu Beginn und Ende der Veranstaltung. In Absprache mit dem Hauswart kann der Schlüssel auch schon vorher übergeben werden um die Räume entsprechend vorzubereiten. Es wird ein Schlüsselvertrag abgeschlossen. Ein Verlust der Schlüssel ist sofort dem Hauswart zu melden. Bei Abwesenheit der gesamten Gruppe haben alle Zugänge des Hauses verschlossen zu sein.

Schäden, wie z.B. zerbrochenes Geschirr, etc., werden bei der Abnahme festgestellt und schriftlich fixiert. Solche Schäden werden – ebenso wie nicht angegebene, aber nach Abreise der Gruppe festgestellte Schäden – dem Mieter mit den entstandenen Beseitigungskosten in Rechnung gestellt.

Werden keine Schäden festgestellt, wird die Kautio in voller Höhe erstattet. Andernfalls wird die Kautio bis zur Schadensbegleichung durch die Gruppe einbehalten und ggf. aufgerechnet.

Für Schäden haften die Mitglieder einer Mietgruppe als Gesamtschuldner.

Die In der Hausordnung angegebenen Ruhezeiten sind zu beachten. Die Kautio wird bei Ruhestörungen einbehalten.

§ 6 Versicherungen • Haftung

Der Veranstalter / Mieter hat die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) auf eigene Kosten abzuschließen.

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist durch dem Vermieter vorzulegen. Diese Versicherung hat Schäden abzudecken, die bei der Veranstaltung des Mieters an den kirchlichen Gebäuden oder auf den Grundstücken verursacht werden.

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die sich Teilnehmer während der Veranstaltung gegenseitig zufügen.

Wird der Aufenthalt nach Zustandekommen des Mietvertrags ganz oder teilweise unmöglich auf Grund eines Umstandes, den die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, so haftet sie dem Mieter nicht für hieraus entstehende Schäden.

§ 7 Hausordnung • Hausrecht

Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, gelten als schuldhaft verursacht und der Mieter haftet hierfür nach den gesetzlichen Regelungen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass der Schaden auch bei Beachtung der Hausordnung entstanden wäre, steht der Gruppe offen.

Der Hauswart übt im Namen und Auftrage der Kirchengemeinde das Hausrecht aus und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist auch während eines Aufenthaltes einer Gruppe uneingeschränkt zum Betreten des Hauses einschließlich sämtlicher Räume berechtigt.